

II-1979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**
 GZ. 10.000/60-Parl/80

Wien, am 11. Februar 1981

An die
 Parlamentsdirektion

911/AB

Parlament
1017 WIEN

1981-02-13
 zu 923 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 923/J-NR/80, betreffend Elternvertretung in den Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 17. Dezember 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

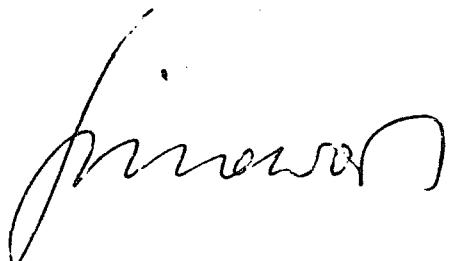
Aufgabe der Pädagogischen Akademien ist die Heranbildung von Lehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen. Entsprechend dieser Aufgabe überwiegen die Tätigkeiten der Kuratorien der Pädagogischen Akademien hinsichtlich der Lehrer und der Einrichtung für den Akademiebereich bei weitem; auch die Studierendenzahl beträgt im Schnitt mehr als das doppelte der Zahl der Schüler an der Übungsschule. Dazu kommt noch, daß in vielen Bereichen die Übungsschulen den vergleichbaren öffentlichen Pflichtschulen im betreffenden Bundesland gleichgestellt sind, sodaß für Sondermaßnahmen keine Möglichkeit besteht. Aus diesen Gründen sieht weder das Schulorganisationsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung noch in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Beziehung von Vertretern der Erziehungsberechtigten der die Übungsschule besuchenden Schüler vor. Dazu kommt, daß § 63 des Schulunterrichtsgesetzes (betr. Elternverein) auch für die Übungsschulen gilt. Demnach haben die Organe des Elternvereines die Möglichkeit, dem Schulleiter und dem Klassenvorstand (bei Übungsschulen an den Pädagogischen Akademien auch dem Abteilungsvorstand für die Übungsschule) Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitzuteilen; der Schulleiter (bzw. Abteilungsvorstand der Übungsschule) hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen. Ferner

- 2 -

ist dem Elternverein an einer Übungsschule in den im § 64 Abs. 7 lit. a sublit. aa bis hh genannten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit es sich hier um Angelegenheiten, die das Kuratorium betreffen, handelt, ist auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, daß Wünsche der Erziehungsberechtigten bei den Kuratoriumsberatungen Berücksichtigung finden. Eine gleichartige Möglichkeit bestand von der gesetzlichen Seite nicht für den Bereich der Studierenden, sodaß diese mit beratender Stimme durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in das Kuratorium einbezogen wurden.

ad 2)

Aus den in Punkt 1) angeführten Gründen erscheint die gesetzmäßige Einbindung von Vertretern der Erziehungsberechtigten von Schülern der Übungsschule in die Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes nicht erforderlich, sodaß im Bundesministerium für Unterricht und Kunst derzeit keine diesbezüglichen Überlegungen stattfinden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. M. W.", is positioned in the lower right area of the page.